

91. Kann im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens ein Urteil beseitigt werden, welches ein Rechtsmittel als unzulässig verwirft? Gestatten die Fälle des §. 399 Ziff. 1. 5 St.P.O. eine analoge Anwendung auf andere Fälle, insbesondere auf solche, wo nicht die Schuldfrage zu neuer Erörterung gebracht werden soll?

I. Strafsenat. Beschl. v. 13. Juni 1889 g. R. Rep. 1994/89.

#### Gründe:

Die Revision des Antragstellers ist durch Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Januar d. Jz.,<sup>1</sup> weil von einem nicht legitimierten Dritten eingelegt, als unzulässig verworfen worden. Am 7. Mai hat er ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens eingereicht, in welchem er anführt, daß die in den Akten fehlende Legitimation des die Revision einlegenden Anwaltes durch eine von ihm auf letzteren ausgestellte und von letzterem dem Gerichte voriger Instanz eingereichte, ohne sein Verschulden aber nicht zu den Akten gekommene, sondern einem anderen gleichzeitig gegen ihn anhängig gewesenem Untersuchungsverfahren eingefügte Vollmacht beschafft gewesen sei.

Die Richtigkeit dieser Behauptung ist als durch die eingeleiteten Ermittlungen festgestellt anzusehen. Gegen den Angeklagten waren vier Anzeigen wegen Lotterievergehens, begangen durch Inserate in den Nummern 102 (F.), 103 (W.), 116 (F.) und 160 (P.) der von ihm redigierten Dorfzeitung bei dem Staatsanwalte zu Hanau am 9. Mai, an demselben Tage, am 24. Mai und am 15. Juli v. Jz. eingelaufen. In der Anklageschrift vom 12. Juli wurde wegen der drei Maianzeigen Eröffnung der Hauptverhandlung vor der Strafkammer bei dem Amtsgerichte Fulda beantragt, und am 30. Juli wurde dem Angeschuldigten der Beschluß zugestellt, wodurch ihm eine 14 tägige Frist zur Erklärung auf jenen Antrag bestimmt wurde, während die Anzeige aus dem Juli am 6. August dem Landgerichte mit dem Antrage auf Verweisung zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte in Fulda vorgelegt, diesem Antrage unterm 13. desj. Folge gegeben, vom Amtsgerichte Fulda Termin in dieser Sache am 24. desj. selben angelegt und mit dessen Eröffnung dem Angeklagten der Be-

<sup>1</sup> Bgl. Entsch. des R.O.'s in Straff. Bd. 18 Nr. 88.

schluß des Landgerichtes am 27. August zugestellt wurde. Die am 11. August bei dem Landgerichte mit Vollmacht vom 3. desj. eingegangene und „zu den Akten“ verfügte Eingabe, worin um Nichteröffnung des Hauptverfahrens gebeten wurde, konnte sich danach nur auf die drei ersten Anzeigen beziehen, welche den Urteilen der Strafkammer und des Reichsgerichtes zu Grunde liegen, ist aber in der schöffengerichtlichen Akte eingeklebt worden und dadurch bei Erlaß der beiden Urteile ungekannt gewesen.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte gründet der rechtskräftig Verurteilte auf §. 399 Ziff. 1 St. P. O., eventuell Ziff. 5, indem er davon ausgeht, daß, weil an dem Fehlen der Vollmacht in den Akten zur Zeit des Reichsgerichtsurteiles sowohl er als sein Anwalt außer Verschulden gewesen, vielmehr die Ursache in dem Versehen eines Gerichtsbeamten gelegen und Abhilfe auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unthunlich sei, solche auf dem Boden des 4. Buches der Strafprozeßordnung in analoger Anwendung der genannten Ziffern gefunden werden müsse.

Auch daß auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der eingetretene Prozeßnachteil nicht zu beseitigen ist, muß zugegeben werden. Nach Maßgabe des §. 342 St. P. O. würde eine Berücksichtigung des Wiederaufnahmegesuches unter dem Gesichtspunkte der Wiedereinsetzung nicht ausgeschlossen erscheinen, und es würde daher zu prüfen sein, ob die Einlegung und Begründung der Revision in schriftlichen Eingaben eines Nichtlegitimierten eine Wahrung der dafür bestehenden Fristen für den Verurteilten enthalte, oder ob für letzteren eine durch unabwendbaren Zufall verursachte Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels in formell ordnungsmäßiger Weise angenommen werden könne; allein es kann das Eingehen auf diese Frage, sowie die weitere, ob die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist nach dem Inhalte und der Stellung des 5. Abschnittes des 1. Buches im System der Strafprozeßordnung auch ein inzwischen ergangenes rechtskräftiges Urteil zu beseitigen die Kraft habe, darum unterbleiben, weil die Wiedereinsetzung an eine Frist gebunden ist, welche das Wiederaufnahmegesuch nicht gewahrt hat, da der Verurteilte seinem eigenen Anführen nach durch die ihm am 26. Februar zugegangene Benachrichtigung von dem Verbleibe

der betreffenden Vollmacht Kenntnis erhalten hat und dadurch für ihn das bis daher unabwendbare Hindernis der Fristeinhaltung jedenfalls beseitigt war.

Es muß daher die Frage beantwortet werden, ob der allein gewählte Weg des Wiederaufnahmeverfahrens den Antragsteller zum Ziele führen könne.

Allein der oben angeführte Ausgangspunkt der Ausführungen des Verurteilten ist schon an sich unhaltbar. Die Strafprozeßordnung enthält Rechtsbehelfe gegen Verletzungen der bei einem Strafverfahren Beteiligten nur, insoweit sie solche ausdrücklich aufstellt; insbesondere ist die Gewährung von Rechtsmitteln, Restitution, Einspruch positiv in bestimmten Grenzen geregelt, und gerade die Wiederaufnahme des Verfahrens ist am wenigsten ein subsidiäres Prozeßrecht zur Abwendung prozeßualler Verletzungen, vielmehr eine aus kriminalpolitischen Erwägungen in ganz einzelnen genau umgrenzten Fällen teils in weiteren, teils in engeren Schranken als in anderen Prozeßordnungen dem rechtskräftig Verurteilten gebotene Hilfe.

Weiter aber ist es außer Zweifel, daß die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens allein zu dem Zwecke in die Prozeßordnung aufgenommen ist, um da, wo die Gerechtigkeit es gebietet, die formell unanfechtbare Entscheidung der Schuldfrage von neuem zur Erörterung zu bringen; weder der offenbarste Verstoß gegen das materielle Recht, noch die Verkümmernng des klarsten Prozeßrechtes kann (Ziff. 3 kann außer Betracht bleiben, vgl. Bericht der Reichstagskommission S. 99 oben) den Rechtsbestand der durch Urteil geschaffenen Rechtskraft in Frage stellen, sondern allein der Nachweis der in erheblichem Grade bedenklich gewordenen Entscheidung des Urteiles in betreff der Thatfrage. Von Wiederaufnahme des Verfahrens kann daher nur die Rede sein, wo ein Urteil in der Sache selbst beseitigt werden, nicht wo lediglich eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels angegriffen werden soll, und wo andere Prozeßgesetze Kassationsreurse, Querelen wegen Justizverweigerung u. dgl. Prozeßmittel kannten. Die Entscheidung zu Ungunsten des Verurteilten muß darin liegen, daß er schuldig erkannt ist, die Tendenz des Wiederaufnahmegesuches muß die Freisprechung von Schuld, nicht die Eröffnung einer wiederholten Erörterung der Rechtsfrage sein.

Insbefondere aber passen auch die als vermeintlich analog herangezogenen Ziff. 1. 5 des §. 399 St. P. D., wie die Oberreichsanwaltschaft mit Grund in ihrer Erklärung auf das Wiederaufnahmegesuch hervorhebt, gar nicht auf die Sachlage. Es kann unentschieden bleiben, ob nicht Ziff. 1 ebenso eine strafbare That zur Voraussetzung nimmt, wie Ziff. 2 (vgl. §. 404 und Motive S. 214 betr. Fall Ziff. 1), jedenfalls kann mangelhaftes, unvollständiges Aktenmaterial nicht als verfälschte Urkunde bezeichnet werden, und daß die — wesentlich durch Nichtgewährung des Rechtsmittels der Berufung mit veranlaßte — Aufnahme der Ziff. 5 in das Gesetz im Hinblick auf Beseitigung oder Erschütterung der Beweisgrundlagen für die That allein erfolgt ist, ergeben die Motive zu §. 399 — vgl. S. 215. 216: Der Entwurf hat dem Grundsatz Ausdruck gegeben, daß einer nochmaligen Prüfung der Schuldfrage die Rechtskraft nicht entgegenstehen darf, wenn die ausgesprochene Verurteilung als begründet nicht ferner erachtet werden kann — mit vollster Deutlichkeit.